

SATZUNG

**der Kreisstadt Neunkirchen über das Erheben von Gebühren
(Abwassergebührensatzung) für die Benutzung der öffentlichen
Abwasseranlagen bzw. für die Schlambeseitigung aus
Hauskläranlagen (mit oder ohne biologische Reinigung)
in Verbindung mit der Umlegung der Abwasserabgabe
in der Fassung des 1. Nachtrages vom 19.07.2023**

Die Kreisstadt Neunkirchen erlässt aufgrund des § 12 des Saarländischen Kommunal- selbstverwaltungsgesetzes - KSVG - der §§ 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengeset- zes für das Saarland - KAG - und des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einlei- ten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetzes – AbwAG -) in Verbin- dung mit den §§ 50, 50 a, 128 und 132 des Saarländischen Wassergesetzes – SWG - und § 15 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar – EVSG - in den derzeit geltenden Fassungen mit Beschluss des Stadtrates vom 28.04.2010 folgende Sat- zung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die laufende Benutzung der Abwasseranlagen, das Aufnehmen und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, sowie zur Deckung des Beitrages nach § 15 Abs. 2 EVSG - Gesetz über den Entsorgungsverband Saar - werden öffentlich- rechtliche Gebühren erhoben. Diese werden so bemessen, dass damit die Auf- wendungen für die Verwaltung, die Unterhaltung, den Betrieb und die Erneue- rung der Abwasseranlagen einschließlich angemessener Abschreibungen und Verzinsungen des Anlagenkapitals sowie der Aufwand für das Aufnehmen und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abfluss- losen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Abwasserabgabe für die Klei- neinleiter und des Beitrages nach § 15 Abs. 2 EVSG gedeckt werden. Die Kreis- stadt Neunkirchen trägt als Entgelt für die Einleitung von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen den Anteil der Aufwendungen nach

§ 3 Abs. 1 Buchstabe b, der auf sie entfällt. Der Anteil der Aufwendungen errechnet sich aus dem Verhältnis der Summe der Quadratmeter der städtischen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu der Gesamtsumme der Quadratmeter aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und aller bebauten und befestigten Flächen in der Kreisstadt Neunkirchen.

- (2) Die Höhe des Betrages für die jeweilige Gebührenart, die nach § 3 Grundlage für die Berechnung der Gebühren sind, wird durch besondere Satzung festgesetzt.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke, sowie der Grundstücke mit Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben, sowie die Kleineinleiter im Sinne von § 132 Abs. 2 SWG.
- (2) Neben dem Eigentümer haftet für die Gebühren der zur Nutzung oder zum Gebrauch des Grundstücks im Ganzen dinglich Berechtigte.
- (3) Gebührenpflichtig für die Schmutzwassergebühr ist außerdem, wer bezüglich des Grundstücks das Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
- (4) Bei öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze) ist der jeweilige Straßenbaulastträger gebührenpflichtig.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlagen

- (1) Bemessungsgrundlagen sind:
 - a) die in einem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen und
 - b) die Größe der bebauten und befestigten Fläche des Grundstücks, das direkt oder indirekt in die öffentlichen Abwasseranlagen entwässert wird.

- c) Rauminhalt des Schlammes aus Hauskläranlagen (mit - oder ohne biologische Reinigung).
 - d) angeschlossene Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte bei Hauskläranlagen mit mechanischer Reinigung.
- (2) Als den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführte Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwassermaßstab) nach (1) a), sowie die aus Brauchwasseranlagen der öffentlichen Abwasseranlage zugeführte Wassermenge. Berechnungsgrundlage für die Benutzungsgebühren sind die Wassermengen, die sich aus den Messungen der Wasseruhren der jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen sowie anderer gleichwertiger Messeinrichtungen ergeben. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter des auf ein Grundstück gelangenden Frischwassers und Brauchwassers.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat, soweit keine brauchbaren Messeinrichtungen vorhanden sind, solche auf seine Kosten anzubringen. Das Ablesen und die Kontrolle aller Messeinrichtungen durch Beauftragte der Stadt hat der Gebührenpflichtige zu dulden. Wurden Messungen nicht oder nicht nachweisbar richtig durchgeführt, ist die Stadt berechtigt, die entnommenen Frischwasser- und Brauchwassermengen zu schätzen.
- (4) Das Erheben der Benutzungsgebühren nach (1) a) und das Ablesen sowie die Kontrolle der Messvorrichtungen können an Wasserversorgungsunternehmen übertragen werden.
- (5) Der Gebührenberechnung nach (1) b) wird die bebaute Grundstücksfläche und die je Grundstück 50 m² übersteigende befestigte Grundstücksfläche zugrunde gelegt, die in die öffentlichen Abwasseranlagen direkt oder indirekt entwässert wird. Berechnungseinheit ist 1 m² der bebauten bzw. befestigten Grundstücksfläche.
- (6) Veränderungen der Bemessungsgrundlagen nach (1) b) sind von dem Gebührenpflichtigen innerhalb von 2 Wochen dem städtischen Kämmereiamt anzuzeigen. Sie werden mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt der Veränderung folgt, für die Berechnung der Benutzungsgebühren wirksam.

- (7) Bemessungsgrundlage für die Gebühren nach (1) c) (Entsorgungsgebühr) ist der Rauminhalt der Schlämme aus Hauskläranlagen (mit - oder ohne biologische Reinigungsstufe). Der Rauminhalt wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt. Die Entsorgungsgebühr wird für das Beseitigen (Einsammeln, Abfuhr und Behandlung in einer überörtlichen Abwasserbehandlungsanlage des EVS) von Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen von Grundstücken, die noch nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder befristet nicht werden (Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang), erhoben.
- (8) Zur Deckung der Abgabe, welche die Kreisstadt Neunkirchen gemäß § 132 Saarl. Wassergesetz – SWG - anstelle von Einleitern zu entrichten hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, wird eine Kleineinleitergebühr erhoben. Diese Gebühr entfällt, sofern eine von den Wasserbehörden genehmigte Kleinkläranlage, die den Anforderungen der Größenklasse 1 – gemäß den Vorschriften der Abwasserverordnung - allgemein bauaufsichtlich zugelassener oder sonst nach Landesrecht zugelassener Abwasserbehandlungsanlagen entspricht, betrieben wird und eine regelmäßige Überprüfung (Wartungsvertrag) sichergestellt ist.

§ 4

Absetzungen von den Bemessungsgrundlagen

- (1) Von dem einem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Frischwasser und Brauchwasser wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei Bemessung der Benutzungsgebühr nach § 3 (1) a) die Wassermenge abgesetzt, die nachweisbar nicht in die städtischen Abwasseranlagen gelangt.
- (2) Die abzusetzenden Wassermengen sind durch den Einbau einer zusätzlichen, geeichten und von der Stadt anerkannten Wassermesseinrichtung oder durch andere prüfungsfähige Unterlagen nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht werden, ist die der Abwasseranlage zugeführte Wassermenge nach Lage des Einzelfalles zu schätzen. Kann der Antragsteller aus Gründen, die er zu vertreten hat, den Nachweis nicht führen, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

- (3) Der Gebührenschuldner hat bei der Kreisstadt Neunkirchen die in Absatz 2 genannte Wassermenge spätestens bis zum 30. April für das abgelaufene Kalenderjahr nachzuweisen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist).

§ 5

Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Errichtung der laufenden Gebühren (§§ 1 und 3) beginnt mit Anfang des Monats, in dem das Grundstück an die Abwasseranlagen angeschlossen oder in dem eine Hauskläranlage oder eine abflusslose Grube in Betrieb genommen wird;
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt oder in dem die Hauskläranlage oder die abflusslose Grube außer Betrieb genommen wird.
- (3) Bei Eigentumswechsel endet die Gebührenpflicht für den bisherigen Eigentümer mit Ende des Monats, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt ist. Mit dem gleichen Zeitpunkt beginnt die Gebührenpflicht für den neuen Eigentümer.

§ 6

Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach §3 (1) a) werden für das jeweilige Kalenderjahr erhoben.

Soweit Wasser von der Kommunalen Energie- und Wasserversorgung AG (KEW AG) bezogen wird, erhebt diese die Gebühren im Auftrag der Stadt. Die Gebühren werden in der Regel zusammen mit dem Entgelt für die Lieferung von Frischwasser eingezogen.

Mit den Vorauszahlungen auf das Entgelt für die Lieferung von Frischwasser werden gleichzeitig entsprechende Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr miterhoben und fällig. Die Vorauszahlungen werden unter Zugrundelegung des zurückliegenden Wasserverbrauchs festgesetzt.

Die Benutzungsgebühren nach §3 (1) a) werden nach Ablauf des Abrechnungszeitraums durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die im Bescheid festgesetzten Gebühren sind abzüglich der dafür bereits geleisteten Vorauszahlungen zu dem im Bescheid festgesetzten Termin zu entrichten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides sind Abschlagszahlungen zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit im Gebührenbescheid festgesetzt werden

Die Gebühren können auch unmittelbar durch die Kreisstadt Neunkirchen erhoben werden.

- (2) Die Benutzungsgebühren nach § 3 (1) b) werden für das jeweilige Kalenderjahr erhoben. Sie sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (3) Die Entsorgungsgebühr nach § 3 (1) c) entsteht mit jeder Entnahme des Fäkalschlammes.

Die Kosten für die Beseitigung des Fäkalschlammes aus Hausklärgruben mit mechanischer Reinigung (ohne biologische Stufe) wurden in der Kalkulation für die laufende Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen für das Jahr 2010 bereits berücksichtigt. Die entsprechende Entsorgungsgebühr wird somit ab 01.01.2011 erhoben.

Die Entsorgungsgebühr wird ab 01.06.2010 lediglich für die Schlammabeseitigung von Hauskläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe erhoben.

- (4) Die Kleininleitergebühr nach § 3 (1) d) entsteht jeweils zum 01.01. des jeweiligen Veranlagungsjahres.

Die Kosten für die Umlegung der Abwasserabgabe wurden in der Kalkulation für die laufende Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen für das Jahr 2010 bereits berücksichtigt. Die Kleininleitergebühr wird somit ab 01.01.2011 für Hausklärgruben mit mechanischer Reinigung (ohne biologische Stufe) erhoben.

- (5) Soweit Gebühren nachträglich festgesetzt werden (Nachveranlagung) sind diese einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (6) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ortssatzung über das Erheben von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebührensatzung) vom 23.10.1985 außer Kraft.

Neunkirchen, 28.04.2010

Fried, Oberbürgermeister

veröffentlicht am: 19.05.2010

in Kraft ab: 01.06.2010

1. Nachtrag veröffentlicht in
Amtliches Bekanntmachungs-

blatt Nr. 160 vom: 21.07.2023

in Kraft ab: 22.07.2023